

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI für den Ausbau der Marienstraße in 16225 Eberswalde für den Hauptausschuss am 20.09.2018

Vergabevorschlag

Baumaßnahme: Marienstraße, Straßenbau und Regenentwässerung
Art der Leistung: Planungsleistung
Firma: ibe GmbH Eberswalde
Auftragssumme: ca. 71.087,80 Euro

Begründung:

Die Marienstraße ist entsprechend Verkehrsentwicklungsplan eine Hauptverkehrsstraße und liegt in der Stadtmitte von Eberswalde zwischen der Eichwerder Straße und der Bollwerkstraße. Sie ist ca. 270 m lang und durchschnittlich 11,60 m breit. Auf Grund des schlechten Zustandes soll die Straße im Jahr 2018 geplant und 2019 gebaut werden. Die Anliegerinformation soll im III. / IV. Quartal 2018 stattfinden. Für die Maßnahme sollen Fördermittel aus dem Stadtumbau eingesetzt werden.

Architekten- und Ingenieurleistungen unterliegen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und werden durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfasst. Im Rahmen der Straßenplanung für die östliche Altstadtumfahrung Eichwerder Ring im Jahr 2009/2010 wurde der Abschnitt der Marienstraße bereits mit geplant. Die Planung wurde ursprünglich durch das Büro ibe GmbH erstellt. Es soll jetzt eine teilweise Erneuerung, Erweiterung bzw. Aktualisierung der Planung erfolgen. Laut UVgO § 12 Abs. 3 kann eine Verhandlungsvergabe mit nur einen Bieter erfolgen, wenn entsprechend § 8 UVgO Abs. 4, Punkt 12 „Leistungen des ursprünglichen Auftragsnehmers beschafft werden sollen, die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind“. Das ist in diesem Fall zutreffend. Eine Verhandlungsvergabe mit anderen Büros kann deshalb nicht stattfinden. Die Vergabe auch ohne Einholung von 3 Angeboten ist somit die wirtschaftlichste und sparsamste. Bei diesem Büro liegen schon wesentliche Erfahrungen, Erkenntnisse und Wissen über die einzelnen Randbedingungen, die für die Planung der konkreten Straße unentbehrlich sind und eine sehr hohe Qualität der Planungsleistung garantiert.

Das Büro hat sehr gute Straßenplaner, die die notwendigen Erfahrungen, Erkenntnisse und Vorwissen haben. Weiterhin sind die Baugrund- Wasser- und Verkehrsverhältnisse bestens bekannt, was sich sehr positiv bei der Erweiterung und Aktualisierung der Planung auswirkt.

Die Vergabe der Planungsleistung soll wie folgt stattfinden:

Die Kostenschätzung, die Honorarzone sowie Leistungsphasen mit den entsprechenden Prozentsätzen werden von der Stadt vorgegeben. Entscheidungskriterien können hier nur die Qualität, spezielle Fachkenntnisse oder Ortskenntnisse sein.

Die Leistungen selbst werden in Anlehnung an die HOAI durch das Tiefbauamt festgelegt. Die Leistungsphasen 1 und 2 können entfallen, da die Leistungen bereits in der Planung der östlichen Altstadtumfahrung erbracht wurden.

Der Ingenieurvertrag soll die Leistungsphasen 3 – 9, sowie die örtliche Bauüberwachung als besondere Leistung beinhalten.

Verkehrsanlagen § 45 HOAI

Grundlagen des Honorars § 6 HOAI

Das Honorar wird vorläufig abgerechnet auf Grundlage der vorläufigen Kostenschätzung, endgültig nach Kostenberechnung und Kostenfeststellung.

Honorarzone § 5 in Verbindung § 48 HOAI

Die zu erbringende Leistung wurde der Honorarzone III zugeordnet. Die Ermittlung der Honorarzone erfolgt gemäß § 5 und Anlage 13 der HOAI. Es handelt sich hier um einen durchschnittlichen Planungsauftrag im bewegten Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen.

Leistungsbild Verkehrsanlagen § 47 HOAI

Leistungsphase	100% HOAI	% Vertrag
Phase 1	2	0,0
Phase 2	20	0,0
Phase 3	25	20,0
Phase 4	8	7,5
Phase 5	15	15,0
Phase 6	10	9,0
Phase 7	4	0,0
Phase 8	15	11,0
Phase 9	1	1,0

Hier erfolgt in Phase 3, 4, 6, 7 und 8 eine Reduzierung, da die Stadt die Leistungen fachlich selbst ausführt. Honorare § 48 HOAI

Es wird der Mindestsatz der Honorare für die in § 47 HOAI aufgeführten Leistungen vereinbart. Die Honorarermittlung erfolgt nach der Honorartafel für Verkehrsanlagen über Interpolation (vorläufige Kostenschätzung = 712.500,00 Euro netto)

Nebenkosten

Nebenkosten werden pauschal mit 5 v.H. des Honorars abgerechnet.

Besondere Leistungen § 3 HOAI

örtliche Bauüberwachung

Die Leistungen für die örtliche Bauüberwachung sind in der HOAI nicht verbindlich geregelt und können als besondere Leistungen frei vereinbart werden. In Anlehnung an das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) in der aktuellen Fassung kann das Honorar mit 2,3 - 3,5 v.H. der anrechenbaren Kosten vereinbart werden. Bei der Marienstraße sollen 2,3 v.H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenfeststellung (Endabrechnung) vereinbart werden.

Nebenkosten

Nebenkosten werden pauschal mit 5 v.H. des Honorars abgerechnet.

Unterschrift



Prüfungsvermerk Rechnungsprüfungsamt
Anlage Ingenieurvertrag

